

II. Nichtamtlicher Teil

Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern ab 2015

Vorbemerkung:

Die Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern ist seit vielen Jahren ein fester Bestandteil der Jugendhilfe- und Bildungspolitik; sie wird professionell und weitgehend flächendeckend in Mecklenburg-Vorpommern von Fachkräften in allen Schularten angeboten. Die Träger der Schulsozialarbeit erhalten über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus Landes- bzw. ESF-Mitteln kontinuierliche Unterstützung. Die für Bildung und Jugendhilfe zuständigen Ressorts stimmen zudem auf örtlicher und überörtlicher Ebene ihre Zielstellungen und Aktivitäten prozessbegleitend untereinander ab.

Die Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern ist eine eigenständige Aufgabe in der Jugendhilfe und kooperiert eng mit Schule und den für Schulen zuständigen Behörden und Netzwerkpartnern.

Die bisherigen Empfehlungen zur Ausgestaltung der Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern aus den Jahren 2000, 2004 und 2009 werden durch die nachfolgende Fassung ersetzt.

1. Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern

Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Angebot der Jugendhilfe; sie wirkt vorrangig in Schulen aller Schularten und deren sozialem Umfeld und soll flächendeckend angeboten werden. Sie bedient sich unterschiedlicher sozialpädagogischer Methoden. Schulsozialarbeit eröffnet Zugänge zu allen Leistungsbereichen der Jugendhilfe für Heranwachsende und deren Erziehungsberechtigte. Schulsozialarbeit arbeitet grundsätzlich inklusiv und ist Bestandteil des jeweiligen Schulprogramms.

Schulsozialarbeit wird vorrangig von den Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt und ist in der Jugendhilfeplanung des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verankert.

Schulsozialarbeit kann:

- zum einen als schulbezogene Jugendsozialarbeit, die sozialpädagogische Hilfe für sozial benachteiligte bzw. individuell beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler und Auszubildende anbietet, dazu beitragen, Schulerfolge zu verbessern,
- zum anderen als schulbezogene Jugendarbeit (z. B. Schülerberatung, berufliche Orientierung, Hilfen beim Übergang von der Schule in die Ausbildung bzw. ins Studium) für alle Schulen in Ergänzung und Kooperation mit der Jugend(sozial)arbeit und insbesondere in Ganztagschulen in Bezug auf die sozialpädagogischen Bedarfe einer täglich längeren Verweildauer der Schülerinnen und Schüler in der Schule,

- und als Unterstützung für Erziehungsberechtigte bei der immer besseren Wahrnehmung der Bildungsverantwortung für die jungen Menschen,

durchgeführt werden.

Schulsozialarbeit beinhaltet sowohl präventive Arbeitsformen als auch intervenierende Arbeitsformen. Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit arbeiten partnerschaftlich mit anderen Behörden, Diensten und Organisationen, die die Lebenswelt junger Menschen beeinflussen, zusammen. Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit, die an weiterführenden Schulen tätig sind, arbeiten zudem mit den regionalen Partnern in den Bündnissen Jugend und Beruf zusammen; Schulsozialarbeit ist ein Teil des umfassenden Hilfesystems für junge Menschen.

Schulsozialarbeit soll in Mecklenburg-Vorpommern in allen Schularten durchgeführt werden, sie soll allen jungen Menschen, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften orts-nah zugänglich sein. Schulsozialarbeit ist Bestandteil des jeweiligen Schulprogramms und der örtlichen Jugendhilfe- und Schulplanung.

2. Ziele und Aufgaben der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit dient insbesondere folgenden Zielen:

- Sie fördert die individuelle und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen - unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen -, indem sie Aktivitäten anbietet, durch die Schülerinnen und Schüler über das schulische Angebot hinaus ihre Fähigkeiten entfalten, Anerkennung erfahren und soziale Prozesse gestalten können.
- Sie leistet einen Beitrag dazu, Schulerfolge zu verbessern und die inklusive Schule zu fördern, damit möglichst alle Schülerinnen und Schüler einen für sie bestmöglichen Schulabschluss erwerben und die Schule ausbildungsreif verlassen; Schulsozialarbeit unterstützt mit ihren Angeboten junge Menschen beim Gelingen ihrer Schulzeit.
- Sie dient dazu, soziale Benachteiligungen, Diskriminierung und individuelle Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. abzubauen, indem sie Ausgrenzungen und Risiken des Scheiterns in der Schule entgegenwirkt, schulisch weniger Erfolgreiche darin unterstützt, ihre Stärken zu entfalten, Ressourcen zu erschließen und Lebensperspektiven zu entwickeln.
- Sie berät Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte in Erziehungsfragen, indem sie sozialpädagogische Sicht- und Handlungsweisen in die Schule einbringt und eine Brückenfunktion zwischen den einzelnen Sozialisationsinstanzen wahrnimmt. Sie gibt Hilfen bei der Bewältigung alltäglicher Lebensprobleme und Risiken, sie befähigt zur Selbsthilfe und vermittelt spezielle oder weiterführende Hilfen.
- Sie trägt dazu bei, positive Lebensbedingungen zu erhalten bzw. zu schaffen, indem sie daran mitwirkt, Schule als Lebensraum so zu gestalten, dass alle darin ihren Platz haben, dass vielfältige Beziehungen zum sozialen Umfeld bestehen

und dass Kinder und Jugendliche sich an der Gestaltung des Lebensraumes Schule beteiligen können.

- Schulsozialarbeit leistet ebenfalls erzieherischen Kinder- und Jugendschutz durch unmittelbare Unterstützung vor Ort. Entsprechende Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen. Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit haben gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII einen Schutzauftrag im Hinblick auf die Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Schule und kooperieren mit insoweit erfahrenen Fachkräften.
- Sie fördert die Eigeninitiative von Schülerinnen und Schülern und ihre Partizipationsmöglichkeiten.
- Schulsozialarbeit trägt in enger Kooperation an allgemein bildenden und beruflichen Schulen dazu bei, die Berufsorientierung mit den Aktivitäten der Verbände und der Arbeitskreise Schule-Wirtschaft sowie mit den Kammern zur Verbesserung des Übergangs von Schülerinnen und Schülern von der Schule in die Ausbildung bzw. in das Studium zu verzahnen.
- Im Bereich der Grundschulen begleitet die Schulsozialarbeit den Übergang von der Kita zur Grundschule und den Übergang von der Grundschule in die Orientierungsstufe.
- Sie trägt ebenfalls zur Öffnung von Schulen bei und verbessert die Kooperation mit dem gesellschaftlichen Umfeld.

Schulsozialarbeit schließt alle Schülerinnen und Schüler einer Schule mit ein. Insbesondere richtet sich das Angebot der Schulsozialarbeit jedoch an Schülerinnen und Schüler mit Sozialisationsdefiziten, abweichenden Schulkarieren, individuellen Problemen, mangelnden Bildungs- und Teilhabechancen, mit Problemlagen im Übergang von der Schule in den Beruf sowie auffälligem Verhalten und kann dazu beitragen, Lern- und Leistungsschwierigkeiten zu überwinden.

Der nachfolgende Aufgabenkatalog stellt ein umfassendes Spektrum von Schwerpunkten der Schulsozialarbeit dar. In den Kooperationsverträgen müssen bedarfsgerecht einzelne Aufgaben für die jeweilige Fachkraft ausgewählt und priorisiert werden:

- Beratung von Schülerinnen und Schülern bei individuellen und/oder sozialen Problemlagen als einzelfallbezogene Hilfe; Vermittlung weiterführender Hilfen,
- Schlichterberatung und Konfliktbearbeitung,
- Beratungsangebote für Lehrerinnen und Lehrer und Erziehungsberechtigte,
- Mitwirkung bei der Aufklärung und Behebung von schuldistanziertem Verhalten einzelner Schülerinnen und Schüler,
- Planung und Erarbeitung von bedarfsgerechten Präventionsangeboten,
- Orientierungs- und Beratungsangebote im Übergang von der Schule in den Beruf, z. B. durch Bewerbungs- und Vermittlungshilfen sowie Zusammenarbeit mit Kammern und Arbeitskreisen der Wirtschaft,
- Mitarbeit bei der zukünftigen Umsetzung eines Modellprojektes zur Einführung der Potentialanalysen und bei der Erstellung des schulischen Berufsorientie-

rungskonzeptes in Abstimmung zwischen Schule, dem Träger der Schulsozialarbeit und den Jugend- und Schulbehörden.

- Schulsozialarbeit wirkt unterstützend bei der Praktikumsbegleitung, Lehrstellensuche, schulpflichterfüllenden Werkstattangeboten und bietet Hilfen bei der beruflichen Lebenswegplanung an,
- Unterstützung bei der Verbesserung der Kooperation von Schulen mit Betrieben, Unternehmen und Forschungseinrichtungen,
- Stärkung von Schülerinitiativen und im Einzelfall Begleitung von Schülerfirmen,
- Mitwirkung bei Freizeit-, Kultur- und Sportangeboten an Schule (z. B. außerschulische Jugendbildung und Projekte lebensbegleitenden Lernens) insbesondere im Rahmen der Ganztagschule,
- bedarfsgerechte Mitwirkung an der Schulentwicklung und in schulischen Gremien nach den Regelungen des Landes sowie an schulischen Veranstaltungen,
- Orientierungs-, Abstimmungs- und Arbeitsgespräche mit allen Beteiligten, d. h. insbesondere mit Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Erziehungsberechtigten, Trägern und deren Vertretungen,
- Integrationsarbeit mit Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache,
- Erkennen von und Reagieren auf Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen im Sinne des § 8a SGB VIII,
- Zusammenarbeit mit dem Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie,
- Mitarbeit bei Entwicklungsplänen (Hilfepläne / Förderpläne) bei beeinträchtigten oder benachteiligten jungen Menschen.

Schulsozialarbeit berät sich einzelfallbezogen mit den Fachkräften der bestehenden Beratungs- und Hilfsangeboten der Staatlichen Schulämter sowie der jeweiligen Jugend- und Sozialämter und deren Fachdiensten.

3. Rechtsgrundlagen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der Schulsozialarbeit arbeiten mit den Schulen und den Stellen der Schulaufsicht und -verwaltung partnerschaftlich zusammen, um die Bedarfe und die Planung von Angeboten und Diensten der Schulsozialarbeit frühzeitig aufeinander abzustimmen. Grundlage hierzu ist insbesondere das Zusammenarbeitsgebot zwischen Jugendhilfe und Schule.

Dieses ergibt sich aus:

- § 13 Abs. 4 sowie § 81 SGB VIII und aus
- den §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1, 40, 59 und 59a des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V).

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen zur Schulsozialarbeit ergeben sich im Jugendhilfebereich aus:

- §§ 8 und 8a sowie 8b SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Kindeswohlgefährdung),
- § 11 SGB VIII Abs. 3 Nr. 3 sowie § 2 KJfG M-V (Jugendarbeit),
- § 13 SGB VIII sowie § 3 KJfG M-V (Jugendsozialarbeit),
- § 14 SGB VIII sowie § 4 KJfG M-V (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz),
- und den §§ 72 (Fachkräftegebot) und 72a (Tätigkeitsausschluss), 74 (Förderung der freien Jugendhilfe), 80 (Jugendhilfeplanung) und 81 (Zusammenarbeitsgebot) SGB VIII.

Die Rechtsgrundlagen zur Schulsozialarbeit ergeben sich im Bildungs- und Schulbereich aus:

- §§ 34, 35, 40 SchulG M-V (Anspruch auf Förderung und Begleitung sowie Zusammenarbeitsgebot),
- §§ 59, 59a SchulG M-V (Kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote),
- und den §§ 74 und 76 SchulG M-V (Schulmitwirkung und Schulkonferenz) und
- der Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemein bildenden und beruflichen Schulen (Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 9/2011 vom 31. August 2011 S. 470).

4. Trägerschaft und Verantwortung

4.1. Träger der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist eine Aufgabe der Jugendhilfe und wird somit von den Trägern der Jugendhilfe angeboten.

Träger der freien Jugendhilfe können Organisationen, Verbände und Vereine sein und sollen über eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verfügen.

Örtliche öffentliche Träger sind die Landkreise und kreisfreien Städte; auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können im Rahmen der Daseinsvorsorge Jugendhilfeaufgaben wahrnehmen.

4.2. Zusammenarbeit zwischen Schulen, Schulträgern und Jugendhilfeträgern

Die Zusammenarbeit zwischen Schulen und den Trägern der Schulsozialarbeit soll in der Regel auf die örtliche Ebene beschränkt bleiben. Diese Arbeit soll sozialräumlichen

Charakter haben und kann in Schulen oder auch in Schulumnähe gelegenen Kooperationseinrichtungen stattfinden.

Zwischen Schule, Schulträger und Träger der Jugendhilfe muss ein Kooperationsvertrag abgeschlossen werden; diese Kooperationsverträge gewährleisten eine partnerschaftliche Arbeitskultur. Die Verträge müssen eine exakte Ziel-, Aufgaben- und Verantwortungsbeschreibung enthalten und von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Schulträgern mitgezeichnet werden.

(Nähere Regelungen und Bausteine für die Erstellung von Kooperationsverträgen unter Nr. 8 dieser Empfehlung)

4.3. Gesamtverantwortung, Haftung und Umfang der Schulsozialarbeit

Für die inhaltliche Ausgestaltung der Schulsozialarbeit als Leistungsangebot der Jugendhilfe tragen die Träger der Schulsozialarbeit nach erfolgter Abstimmung mit der Schule die Verantwortung. Die Fach- und Dienstaufsicht muss der Träger der Schulsozialarbeit gewährleisten.

Sofern Fachkräfte der Schulsozialarbeit bei kreisangehörigen Gemeinden, deren Ämtern oder bei kreisangehörigen Städten beschäftigt sind, kann der jeweilige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Gebietskörperschaften bei der Wahrnehmung ihrer Fachaufsicht beraten und unterstützen.

Der Träger der Schulsozialarbeit muss mit den jeweiligen Schulen ein sozialpädagogisches Konzept inkl. einer inhaltlichen Beschreibung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität erarbeiten und dieses zum Bestandteil der unter 4.2 genannten Kooperationsverträge erklären. Gleiches gilt für Risiko verteilende Regelungen zur Haftung und zu den Aufsichtspflichten.

Der zeitliche Umfang der Tätigkeit der Fachkräfte der Schulsozialarbeit soll 35 Wochenstunden nicht überschreiten und kann im besonderen Fall auch an mehreren Schulen abgeleistet werden. Von dieser Grundregel kann auf nachweislichen Wunsch der Fachkräfte, z. B. zur Herstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, abgewichen werden.

5. Rahmenbedingungen, Mindeststandards, Umfang und Fachkräftegebot

Zu den strukturellen Mindeststandards der Schulsozialarbeit sollen gehören:

- ein Raum in der Schule, der für Einzel- und Gruppenarbeit geeignet ist,
- entsprechende Ausstattung einschließlich PC-, Telefon- und Internet-Zugang,
- ein Jahresetat für Sach- und Arbeitsmittel,
- personelle Kontinuität der sozialpädagogischen Fachkräfte,
- geregelte Kommunikations- und Kooperationsstruktur in der Schule sowie Einbindung und Beteiligung der Fachkräfte an der Gremienarbeit der Schule.

Die Jugendhilfe- und Schulträger sollen für die notwendige sachliche Ausstattung der Schulsozialarbeit die Verantwortung übernehmen.

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit sollen mindestens 65 % ihrer monatlichen Arbeitszeit in der Schule bzw. schulnahen Einrichtungen und Diensten, die mit der Schule kooperieren, für die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer oder Erziehungsberechtigten tätig sein. Gremienarbeit, Trägerberatungen, Fort- und Weiterbildungen sowie Berichterstattungen sind in diesem Anteil nicht enthalten.

In der Schulsozialarbeit dürfen nach § 9 Absatz 1 KJfG M-V nur Fachkräfte beschäftigt werden, die sich für ihre jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben. Solche Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind:

- vorzugsweise diplomierte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
- Diplompädagoginnen und Diplompädagogen und Magister im Hauptfach Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik,
- ab 2010: Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen Soziale Arbeit mit einschlägiger Qualifikation aus dem Bereich der Jugendhilfe,
- Absolventinnen und Absolventen aus konsekutiven Masterprogrammen („Social Work“, Kindheitswissenschaften „Beratung“),
- Erzieherinnen und Erzieher mit Berufserfahrung in den Bereichen Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit,
- Schulsozialarbeiter/Innen, die durch langjährige Praxiserfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und nachweisbarer Fortbildung oder durch andere einschlägige Ausbildungsabschlüsse über Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Jugendhilfe verfügen und bereits vor 2008 in der Schulsozialarbeit tätig waren.

Die jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheiden über das Fachkräftegebot im Einzelfall; sie stimmen sich in Zweifelsfällen mit der Obersten Landesjugendbehörde ab.

Träger sollen auf der örtlichen Ebene Arbeitskreise der Schulsozialarbeit bilden, die dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch, der Beratung sowie der praxisnahen Fort- und Weiterbildung dienen. Die Arbeitskreise sollen sich regelmäßig treffen und alle Formen der Schulsozialarbeit berücksichtigen. Der jeweilige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll in den Arbeitskreisen mitwirken.

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit müssen sich kontinuierlich und orientiert an den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen fort- und weiterbilden; solche Bildungsmaßnahmen sollten den Umfang von jährlich drei Fortbildungstagen nicht unterschreiten. Supervision, trägerinterne Weiterbildung und kollegiale Selbstreflexion sollen insbesondere von den Trägern der Schulsozialarbeit zusätzlich zur Fort- und Weiterbildung angeboten werden. Zeiten der Fort- und Weiterbildung sind mit der Schule abzustimmen.

6. Datenschutzrechtliche Grundsätze und Informationspflichten

An der Schule erfasste, schülerbezogene Daten dürfen nicht mit personenbezogenen Sozialdaten, die seitens der Jugendhilfeträger erfasst worden sind, vermengt, ausgetauscht, verbreitet oder abgeglichen werden. Ebenso dürfen Daten, die die Fachkräfte der Schulsozialarbeit erheben, nicht ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten an die Schule, Behörden oder Dienste weitergeleitet werden. Es gelten die Regelungen zum Schutz der Sozialdaten der §§ 61 ff. des SGB VIII. Sozialdaten können nur erhoben und verwertet werden, wenn die Einwilligung der Betroffenen hierzu vorliegt. Über die Tätigkeit eines Trägers der Jugendhilfe an einer Schule muss die jeweilige Schulleitung die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und in geeigneter Weise informieren.

7. Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften

Lehrkräfte sollen im Rahmen des § 59 Schulgesetz M-V an der Ausgestaltung der Schulsozialarbeit mitwirken.

Die Schule, die Erziehungsberechtigten und die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe wirken bei der Erfüllung des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zusammen.

In die Erarbeitung der jährlichen Angebote und Projekte der Schulsozialarbeit sollen die Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten einbezogen werden. Solche Programme sollen frühzeitig geplant und gemeinsam abgestimmt werden. Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages wirken Lehrkräfte vertrauensvoll mit der jeweiligen Fachkraft der Schulsozialarbeit auf der Grundlage der im Kooperationsvertrag vereinbarten Ziele und Aufgaben zusammen.

8. Formen der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Jugendhilfeträgern

8.1. Kooperationsvertrag

Jugendhilfeträger müssen als Grundlage für die Schulsozialarbeit einen Kooperationsvertrag mit den jeweiligen Schulen abschließen (siehe 4.2. dieser Empfehlungen).

Ausgehend von der örtlichen Jugendhilfeplanung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Schulentwicklungsplanung der Landkreise und kreisfreien Städte müssen solche Verträge frühzeitig geplant und umgesetzt werden.

Die Schulkonferenz soll rechtzeitig an der Erarbeitung von Kooperationsverträgen beteiligt werden.

Wünschenswert ist, dass ggf. ein Schulverein in die Erarbeitung einbezogen wird.

Der jeweilige Schulträger sowie der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen nach vorangegangener Abstimmung den Kooperationsvertrag im Sinne einer zustimmenden Kenntnisnahme mitzeichnen.

Der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde soll der Kooperationsvertrag nach Unterzeichnung zur Kenntnis vorgelegt werden.

8.2. Die Erarbeitung von Kooperationsverträgen soll sich an nachfolgenden Regelungen und Bausteinen orientieren:

- Vertragspartner:
 - Schule
 - Träger der Schulsozialarbeit
- Mitzeichnende:
 - Schulträger
 - örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Mehrjähriger Vertragszeitraum (möglichst nicht unter drei Jahren),
- Beschreibung der Prozessgestaltung sowie der Ziele und Aufgaben des Trägers der Schulsozialarbeit,
- Beschreibung qualitätssichernder Maßnahmen gem. § 79a SGB VIII,
- Beschreibung und Festlegung der Ziele und Aufgaben der schulischen Mitwirkung sowie Teilnahme der Fachkraft der Schulsozialarbeit an Sitzungen der Schulgremien unter Berücksichtigung des Datenschutzes,
- Anzahl, Stellenbeschreibungen (Arbeitsschwerpunkte) und Beschäftigungszeiten der durch den Träger beauftragten Fachkräfte der Schulsozialarbeit in- und außerhalb von Schule,
- Sie sollen ebenso Regelungen zur Präsenzzeit an der Schule und zum Urlaub innerhalb des Schuljahres enthalten.
- Aussagen zur Mitwirkung von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern,
- Aussagen zur Zusammenarbeit mit an Schulen tätigen Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleitern
- finanzielle und räumliche Absicherung der Arbeit, z. B.:
 - Kostenanteile des Kreises, einer Gemeinde bzw. des Schulträgers, des Jugendhilfeträgers, des Schulvereins oder Dritter,
 - Festlegungen zur Sachkostenunterstützung,
 - räumliche Voraussetzungen; Regelungen zur Nutzung weiterer Räume der Schule sowie Nutzungsrechte und -bindungen,
- Aussagen über Versicherungs- und Aufsichtsfragen
 - im Hinblick auf die Arbeit des Trägers der Schulsozialarbeit und seiner Fachkräfte in eigenen Räumen oder in Räumen der Gemeinde bzw. des Schulträgers,
 - ggf. im Hinblick auf die Nutzung des Schulgebäudes bei Nachmittags- und Abendveranstaltungen,

- Aussagen zum abgestimmten Vorgehen bei der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII),
- Vereinbarungen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung gem. § 79a SGB VIII,
- Regelungen in Konfliktfällen / Krisenmanagement,
- Fachliche Begleitung der Arbeit durch
 - örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
 - regionale Arbeitskreise gem. § 78 SGB VIII oder Mitwirkung in Gremien des Landesfachverbands Schulsozialarbeit M-V,
 - Schulkonferenz,
 - Gemeinde bzw. Schulträger,
 - Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsprogrammen sowie Regelungen zur Freistellung.

Kooperationsverträge sollen regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden.

8.3. Weitere Kooperationsmöglichkeiten

a) sozialpädagogische Arbeitskreise im Schulträger- bzw. Kreisbereich

Zur Unterstützung der Schulsozialarbeit werden sozialpädagogische Arbeitskreise im Wirkungskreis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe empfohlen, die eine kooperative ganzheitliche Zusammenarbeit aller Beteiligten anstreben. Solche Arbeitskreise sollten frühzeitig in die Entwicklung von Verträgen eingebunden werden und innovativ die Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit begleiten. In solchen Arbeitskreisen sollten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitwirken.

Der empfohlene Arbeitskreis berät u. a. über die im Zusammenhang mit der Schulsozialarbeit stehenden inhaltlichen sowie organisatorischen Fragen und gibt Anregungen für die weitere Ausgestaltung der Schulsozialarbeit.

Solchen Arbeitskreisen sollen angehören:

- die praktizierenden Fachkräfte der Schulsozialarbeit der jeweiligen Region,
- der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Des Weiteren können an den Arbeitskreisen teilnehmen:

- Mitglieder des Schüler-, Lehrer- und Elternrates,
- Mitarbeiter des kooperierenden Trägers,
- Vertreter der Sozialpartner (Wirtschaft, Gewerkschaften und Kammern).
- Im Falle einer Beruflichen Schule können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Arbeitsverwaltung mitwirken,

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie,
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einschlägiger Hochschulen oder Institute.

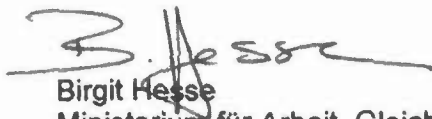
b) regelmäßige Arbeitskontakte auf der Ebene der Amtsleiterinnen und Amtsleiter sowie Schulrätinnen und Schulräte

Schulverwaltungs- und Jugendamtsleiterinnen und -leiter auf Kreisebene sowie das zuständige Schulamt sollen regelmäßig zu gemeinsamen Beratungen zusammentreffen. Ziel dieser Beratungen sollte die Begleitung der im jeweiligen Landkreis bzw. kreisfreien Stadt ansässigen Kooperationsprojekte sowie deren personelle und finanzielle Absicherung sein.

Bei Fragen zum Übergang von der Schule in die berufliche Bildung / Studium soll die zuständige Agentur für Arbeit bzw. der Träger der Grundsicherung eingebunden werden.

c) jährliche gemeinsame Sitzungen der Bildungs- und Jugendhilfeausschüsse

Damit schul- und jugendhilfepolitische Tendenzen und konkrete Problemlagen auf der kommunalen Ebene frühzeitig erkannt und im Hinblick auf die Zuständigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaft bearbeitet werden können, sollte mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung der Schul-, Bildungs- und Jugendhilfeausschüsse unter Beteiligung der vor Ort ansässigen Mitglieder des Landesfachverbandes Schulsozialarbeit und der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen der Staatlichen Schulämter durchgeführt werden.



Birgit Hesse
Ministerium für Arbeit, Gleichstellung
und Soziales



Mathias Brodkorb
Minister für Bildung, Wissenschaft
und Kultur

